



## Regio-MAV – was ist das ?

### **Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

im Anschluss an die MAV-Wahlen, werden viele der neugewählten MAV-Mitglieder erstmals von der Regio-MAV hören und sich fragen, was das ist und ob man da mitmachen kann. Ja,- die Regio-MAV ist was zum Mitmachen. Jede MAV entsendet ihre Vertreter in die Regionalversammlungen. Das ist ein im MVG verankertes Recht, mit dem Ihr die Interessenvertretung Eurer Kolleginnen und Kollegen auch auf Kirchenkreisebene ausüben könnt.

### **Was ist das Besondere an der Regio-MAV**

Die Besonderheit des 3.Weges führt dazu, dass eine Vertretung der Mitarbeitenden durch Gewerkschaft und Berufsverbände erschwert ist. Mitbestimmung/Mitwirkung oberhalb der betrieblichen Ebene, kann sich deshalb nur über Zusammenschlüsse der Mitarbeitervertretungen entfalten. Diese Aufgabe ist auf Kirchenkreisebene der Regio-MAV, auf Landeskirkenebene dem Gesamtausschuss zugewiesen.

Viele von Euch werden nicht wissen, dass es bis zum 22.09.2000 keine Rechtsgrundlage für Kooperationen oder geregelter Zusammenarbeit von MAVen in der EKIR gab. Die Zusammenarbeit von MAVen wurde von den meisten Dienstgebern als Privatsache abgetan und Freistellungsanträge für derartige Versammlungen regelmäßig abgelehnt. Mit dem Hinweis auf die „nur“ innerbetriebliche Zuständigkeit der MAV wurde jeder außerbetriebliche Kontakt beinahe als Konspiration angesehen. Heute kaum noch vorstellbar, aber vor 2001 war das gängige Praxis.

**Informationen** zu Fortbildungen, MAV-Tagungen aber auch zu arbeitsrechtlichen Änderungen waren dem Zufall überlassen. Ich kann mich noch gut erinnern, dass die Rundschreiben vom DWR, neben einer Fachzeitschrift die einzigen authentischen Quellen waren, auf die wir uns bei unserer MAV-Arbeit berufen konnten. Die in der übrigen Arbeitsgesellschaft selbstverständliche Zusammenarbeit der Betriebsräte mit Ihrer Gewerkschaft war in kirchlichen- und diakonischen Einrichtungen nicht nur unerwünscht, sondern konnte durchaus zu Repressalien führen. **Das alles hat sich durch die Arbeit der Regio-MAVen positiv verändert.**

### **Sinn der Regio-MAV ist die Vernetzung der gegenseitigen Unterstützung**

Neben dem lfd. Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Hilfestellung in den Regionalversammlungen, können regionale MAV-Fortbildung organisiert und durchgeführt werden. Durch die Vernetzung von GesA und Regio-MAV ist die Information zu Änderungen im Arbeitsrecht sichergestellt. Die Regio-MAVen können sich über den MAV-Gesamtausschuss der EKIR, zu allen arbeitsrechtlich relevanten Themen zu äußern und ihre Meinung einbringen. Regionale Problemstellungen können mit den MAVen aus der „Nachbarschaft“ beraten und den Superintendentinnen vorgetragen werden. Bei der Bewältigung der täglichen MAV-Arbeit kann die Hilfestellung von den anderen MAVen erbeten werden.

### **Mitarbeit in der Regio-MAV ist wichtig**

Durch die Regio-MAVen sind wir nicht mehr auf uns alleine gestellt, sondern können auf die Erfahrung von vielen MAV-Kolleginnen und Kollegen setzen. Das sind gute Gründe, in unseren Regio-MAVen aktiv mitzumachen. Denn die Arbeit in MAV, Regio-MAV und Gesamtausschuss ist keine Einzelaufgabe.

**Nur gemeinsam sind wir stark.**

Mit kollegialen Grüßen aus Neukirchen  
Michael Rolle  
Gesamtausschuss der EKIR und DWR  
Vorsitzender

## **RECHTSVERORDNUNG ZUR NEUFASSUNG DER AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUR BILDUNG DES GESAMTAUSSCHUSSES DER MITARBEITERVERTRETUNGEN (AVO-MVG)**

.....Auszug zur Regio-MAV.....

### **§ 4 Regionale Mitarbeitervertreterversammlungen**

(1) Die Mitarbeitervertretungen kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsenden jeweils ein Mitglied zu regelmäßigen regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen. Diese dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Organisation der Fortbildung und sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Über den räumlichen Bereich verständigen sich die Mitarbeitervertretungen, sie informieren die Superintendentinnen und Superintendenden sowie die Dienststellenleitungen der rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen. Er umfasst in der Regel mindestens den Bereich eines Kirchenkreises, möglichst den Bereich mehrerer Kirchenkreise. Maßgebend für die räumliche Zuordnung ist der jeweilige Sitz der Dienststellenleitung, im Falle des § 3 Absatz 2 MVG-EKD der Sitz des Dienststellenteiles.

(2) Die regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen wählen für die Dauer der allgemeinen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach § 15 MVG-EKD eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. Die Wahl soll in der Weise erfolgen, dass die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers und der Stellvertretung von je einer Mitarbeitenden oder einem Mitarbeitenden der verfassten Kirche und der Diakonie besetzt wird. Die Sprecherin oder der Sprecher lädt zu den Sitzungen ein, ist für die Organisation nach Absatz 1 verantwortlich und leitet die Zusammenkünfte.

(3) Jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung wählt die in die Wahlversammlung für den Gesamtausschuss (§ 6 Absatz 3 AG.MVG-EKD) zu entsendenden Mitglieder. Jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung entsendet so viele Mitglieder wie sie Kirchenkreise umfasst.

(4) Die Sprecherinnen und Sprecher der regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen treten bis zu zwei Mal jährlich mit dem Gesamtausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

(5) Den Mitgliedern von Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 Satz 1 ist für die Teilnahme an den Sitzungen der regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen die notwendige Dienstbefreiung ohne Minderung der Bezüge zu gewähren. Den Sprecherinnen und Sprechern nach Absatz 2 ist für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben die notwendige Dienstbefreiung ohne Minderung der Bezüge zu gewähren.

(6) Regionale Mitarbeitervertreterversammlung und Superintendentin oder Superintendent und die Geschäftsführung des regionalen Diakonischen Werkes kommen einmal im Jahr, bei Bedarf häufiger, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft zusammen.

(7) Sofern keine Regionale Mitarbeitervertreterversammlung besteht, beruft der jeweils zuständige Kirchenkreis in Zusammenarbeit mit dem Gesamtausschuss unverzüglich eine Versammlung der regionalen Mitarbeitervertretungen zur Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers der regionalen Mitarbeitervertreterversammlung ein. Kommt die Bildung einer Versammlung nicht zu Stande, ist nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Versammlung einzuberufen.

(8) Zu den Tagungen der Kreissynode wird die Sprecherin oder der Sprecher der regionalen Mitarbeitervertreterversammlung in der Regel als Gast eingeladen, wenn sie oder er nicht Mitglied der Kreissynode ist.